

Richtlinie für die Verhütung und die Vergütung von Wildschäden

vom 1. Januar 2009

Anhang 1

Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen (§ 20 Wildschadenverordnung)

An Expositionen, wo Wildschäden zu erwarten oder eingetroffen sind, haben die Jagdgesellschaften und die Bewirtschafter die notwendigen Wildschaden-Verhütungsmassnahmen bzw. zumutbare Abwehrmassnahmen zu ergreifen (siehe nachstehende Aufstellung). Andernfalls kann im Wildschadenfall der Schadenersatz herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden.

Massnahmen des Geschädigten

- Umgehende Meldung von festgestellten Schäden an die Jagdgesellschaft
- Meldung an die Jagdgesellschaft, wenn schädigende Tiere gesichtet werden
- Meldung an die Jagdgesellschaft, bevor die Aussaat auf exponierten Bewirtschaftungspartellen ausgeführt wird
- Duldung der jagdlichen Massnahmen
- Installation einer Einzäunung, sofern ein hoher Schaden zu erwarten ist
- Einsatz von Vergällmitteln (z.B. Hukinol, gebeizte Maissaat usw.)
- Durchführung visueller Abschreckungsmassnahmen (z.B. Traktor bei Aussaat, Simulation einer Krähenrufung usw.)
- Säuberung des Feldes nach der Ernte

Massnahmen der Jagdgesellschaft

- Unverzögliche Reaktion nach Eingang der Schadenmeldung
- Beratung des geschädigten Bewirtschafters aus Sicht der Jagd
- Intensivierung der jagdlichen Tätigkeiten (Ansitzjagd, Drückjagden, Pirschgänge usw.)
- Bereitstellen der notwendigen jagdlichen Infrastruktur (fest installierte Hochsitze, mobile Jagdeinrichtungen usw.)
- Konsequente Erlegung der erlaubten bzw. richtigen Tiere
- Anwendung der anerkannten Jagdstrategien